

## Steuerliche Informationen für Mandanten September 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Termine und Hinweise zum Jahresende
2. Überlassung einer Wohnung als Ehegattenunterhalt
3. Verkauf des Eigenheims wegen beruflich veranlasstem Umzug
4. Beiträge zu freiwilligen Unfallversicherungen
5. Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen bei Teilungsanordnung
6. Kursgewinne bei Festgeldkonten in Fremdwährungen
7. Veräußerung von Unternehmensanteilen nach der Steuerreform

### 1. Termine und Hinweise zum Jahresende

Kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres sind regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt aber auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2000 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

Nachfolgend sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise zusammengestellt. Darüber hinaus wird ein Überblick über die wichtigsten ab 1. Januar 2001 vorgesehenen Rechtsänderungen gegeben.

#### **Antrags- und Abgabefristen**

Bis zum **30. November 2000** kann ein Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2000** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge gestellt werden (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2000** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2000 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 1.200 DM betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 2.000 DM übersteigen (§ 39 a Abs. 2 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2000** kann grundsätzlich eine **Einkommensteuer-Veranlagung 1998** beantragt werden (sog. Antragsveranlagung; siehe § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2000** kann zur Berücksichtigung des **Verlustrücktrags** aus 1998 eine Einkommensteuer-Veranlagung 1996 bzw. 1997 von Arbeitnehmern beantragt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2000** können **geringfügig Beschäftigte** einen Antrag auf Freistellung von Arbeitslohn gemäß § 3 Nr. 39 EStG beim Finanzamt stellen; der Arbeitslohn für 2000 kann dann vom Arbeitgeber ggf. auch rückwirkend steuerfrei ausgezahlt werden (R 113 a LStR).

### **Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen**

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung). Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem **31. Dezember 2000** folgende Unterlagen vernichtet werden:

#### **Zehnjährige** Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 1990 und früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1990 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw.. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- für Buchungsbelege galt früher eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1991 anzuwenden. Für später entstandene Buchungsbelege gilt ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr **1992** erst nach dem 31. Dezember 2002 vernichtet werden dürfen.

#### **Sechsjährige** Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 1994 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsam Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 1994 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 Abgabenordnung).

### **Selbstgenutztes Wohneigentum**

Die erhöhte Eigenheimzulage für **energiesparende Maßnahmen** kann nur noch für Maßnahmen in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen werden (§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG).

### **Degressive Abschreibung**

Durch das **Steuersenkungsgesetz** sind Änderungen im Bereich der Abschreibungen zu beachten:

Der Höchstsatz für die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird von 30 v. H. auf **20 v. H.** herabgesetzt. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2000 angeschafft oder hergestellt worden sind, d. h., bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt kann der bisherige Höchstsatz weiter in Anspruch genommen werden.

### **Wirtschaftsgebäude**

Ebenfalls reduziert wird der Abschreibungssatz für Wirtschaftsgebäude: Bei Bauantragstellung bzw. Kaufvertragsabschluss bis zum 31. Dezember 2000 kommt noch der bisherige Prozentsatz von 4 v. H. in Betracht; nach diesem Zeitpunkt hergestellte bzw. angeschaffte Gebäude können dann nur noch mit **3 v. H.** jährlich abgeschrieben werden.

### **AfA-Tabellen**

Vorgesehen ist außerdem, im Verwaltungswege die amtlichen Abschreibungstabellen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu überarbeiten. Voraussichtlich ab dem Jahr 2001 werden für die Bemessung der Abschreibungen längere Nutzungsdauern (d. h. niedrigere Abschreibungssätze) zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass die derzeitigen Abschreibungssätze nur noch dann in Betracht kommen, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 2000 angeschafft bzw. hergestellt werden.

### **Höherer Grundfreibetrag**

Im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes erfolgt eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags bereits ab dem 1. Januar 2001 von z. Z. 13.499 DM auf **14.093 DM**. Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit** Lohnsteuerkarte in Betracht kommt.

### **Einkommensteuer-Tarif**

Ebenfalls mit dem Steuersenkungsgesetz wird der Einkommensteuer-Tarif abgesenkt: Ab dem 1. Januar 2001 wird der **Eingangssteuersatz** von 22,9 v. H. auf 19,9 v. H. und der **Spitzensteuersatz** von 51,0 v. H. auf 48,5 v. H. reduziert.

### **Betriebsveräußerungen**

Bei der Besteuerung von **Betriebsaufgabe-** bzw. **Veräußerungsgewinnen** von Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen wird der "Altersfreibetrag" (ab dem 55. Lebensjahr) von 60.000 DM auf 100.000 DM erhöht; dies gilt für Veräußerungsgewinne, die nach dem 31. Dezember 2000 anfallen (§ 16 Abs. 4 EStG i. d. F. des StSenkG).

Nach dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes soll die Möglichkeit der Versteuerung derartiger Gewinne mit dem **halben Steuersatz** wieder eingeführt werden; dies gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 (vgl. § 34 Abs. 3 EStG i. d. F. des StSenkErgG).

### **Einkünfte/Bezüge des Kindes**

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kommen Kinderfreibetrag oder Kindergeld nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Höchstbetrag im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag erhöht sich von z. Z. 13.500 DM für das Jahr 2001 auf **14.040 DM**.

### **Unterhaltsaufwendungen**

Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33 a Abs. 1 EStG) wird für das Jahr 2001 von 13.500 DM auf **14.040 DM** erhöht.

### **Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde**

Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen insgesamt **75 DM** pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, dass entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). Nicht zu den Geschenken gehören sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (vgl. R 21 Abs. 2 - 4 EStR; H 21 [2 - 4] EStH).

Diese Grundsätze gelten auch für Arbeitnehmer, soweit derartige Aufwendungen Werbungskosten darstellen (vgl. § 9 Abs. 5 EStG).

### **Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter**

Bis zum 31. Dezember 2000 muss die Anschaffung, die Herstellung oder die Einlage **geringwertiger** Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 800 DM ohne USt) erfolgt sein, wenn die Vollabschreibung im Veranlagungszeitraum 2000 vorgenommen werden soll. Auf den Zeitpunkt der Bezahlung kommt es nicht an; das gilt auch bei der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG). Eine Vollabschreibung ist auch für **Software** mit Anschaffungskosten bis 800 DM möglich (R 31 a Abs. 1 EStR).

Bei den **übrigen beweglichen** Anlagegütern (z. B. PKW) kann bei Anschaffung zum Ende des Wirtschaftsjahres grundsätzlich die halbe Jahresabschreibung in Anspruch genommen werden (R 44 Abs. 2 Satz 3 EStR).

### **Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben**

Bei Anschaffung oder Herstellung von **neuen** beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2000 können neben der normalen Abschreibung bis zu 20 v. H. gesondert abgeschrieben werden. Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt. Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbstständigen Arbeit dienenden Betriebs von bilanzierenden Steuerpflichtigen nicht mehr als 400.000 DM beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 240.000 DM nicht übersteigen.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Wirtschaftsgüter mindestens zu 90 v. H. betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7 g EStG).

Bei Anschaffung bzw. Herstellung ab dem 1. Januar 2001 ist die Sonderabschreibung nur zulässig, wenn zuvor (d. h. im Jahr 2000) eine sog. Ansparrücklage gebildet worden ist.

### **Gewillkürtes Betriebsvermögen**

Bilanzierende Steuerpflichtige können bewegliche Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern geeignet sind, dem Betriebsvermögen zuordnen, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10 v. H., aber höchstens 50 v. H. beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Zuordnung zum Betriebs- oder zum Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist z. B. zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine

entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

### **Vorabaufwendungen für 2001**

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2001 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2000 geleistet werden, wenn eine Steuerminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2000 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2000. Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

### **Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten**

Für die Berechnung der **Gewerbsteuer** wird dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen hinzugerechnet. Bei **Kontokorrentkrediten**, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldaldos Dauerschulden angenommen.

Die niedrigsten Schuldsalden an sieben Tagen bleiben außer Betracht (Abschn. 45 Abs. 7 GewStR), weist ein Kontokorrentkonto also an mindestens **acht Tagen** im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

## **2. Überlassung einer Wohnung als Ehegattenunterhalt**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten können bis zu einem Betrag von 27.000 DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden; der Unterhaltsempfänger muss diesem Verfahren zustimmen, weil er die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuern muss (sog. Realsplitting; § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Nr. 1 a EStG). Umstritten war die Frage, in welcher Höhe sich ein Abzug (und eine entsprechende Versteuerung) ergibt, wenn - statt Barleistungen zu erbringen - eine Wohnung unentgeltlich überlassen wird.

Die Finanzverwaltung beurteilte bislang in diesem Fall nur die durch die Nutzung veranlassten Kosten als Unterhaltsleistungen (Grundsteuer, Heizung, Strom, Wasser usw.), jedoch nicht Schuldzinsen, Abschreibungen, Erhaltungsaufwand oder Versicherungsbeiträge.

Der Bundesfinanzhof vertritt dazu eine andere Auffassung: Zunächst ist der Mietwert der Wohnung den Unterhaltsleistungen zuzuordnen. Daneben sind die vom Unterhalt leistenden Ehegatten übernommenen Kosten im Rahmen des Realsplittings zu berücksichtigen. Dazu zählen nach diesem Urteil auch verbrauchsunabhängige Kosten wie z. B. Versicherungsbeiträge.

Entsprechendes gilt, wenn - wie in dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall - z. B. die Ehefrau eine gemeinsame Wohnung nach Trennung oder Scheidung allein weiternutzen darf und der Ehemann die Kosten für seinen Miteigentumsanteil weiter trägt. In diesem Fall können der halbe Mietwert und die getragenen Kosten als Unterhaltsleistungen im Rahmen des Realsplittings berücksichtigt werden.

## **3. Verkauf des Eigenheims wegen beruflich veranlasstem Umzug**

Grundsätzlich können Aufwendungen, die durch die berufliche Tätigkeit veranlasst sind, als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies gilt regelmäßig auch für Kosten im Zusammenhang

mit einem Umzug, wenn dieser berufliche Gründe hat (z. B. bei erheblicher Verkürzung der Fahrtzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu entscheiden, ob die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Eigenheimes berücksichtigungsfähig sind, wenn das Objekt infolge eines Arbeitsplatzwechsels verkauft wurde.

#### **Beispiele:**

a) Arbeitnehmer A tritt eine neue Arbeitsstelle in einer anderen Stadt an. Er veräußert seine Eigentumswohnung und erwirbt im Umkreis seiner neuen Tätigkeit eine neue Wohnung. Bei Ablösung des Hypothekendarlehens fallen 2.000 DM Vorfälligkeitsentschädigung an.

b) Architekt B wurde von seinem Arbeitgeber aufgefordert, in der Stadt C ein neues Projekt zu betreuen. Zu diesem Zweck erwarb B in C ein Eigenheim. Wenige Wochen danach teilte der Arbeitgeber B mit, dass das Projekt in C ausläuft und B nun wieder ein Projekt an seinem alten Wohnsitz betreuen müsse. Daraufhin verkaufte B das Eigenheim in C. Im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf des Hauses in C sind Renovierungskosten, Finanzierungskosten und ein Veräußerungsverlust in Höhe von 35.000 DM entstanden.

In beiden Fällen hat der Bundesfinanzhof eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen als Umzugskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts ist der Umzug zwar in beiden Fällen beruflich veranlasst; die Kosten stünden aber nicht in einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart. Nach Auffassung des Gerichts sind Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf eines privaten Eigenheims grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Verluste aus der Veräußerung eines Eigenheims, die - auch bei einer beruflichen Motivation des Verkaufs - vorrangig privat veranlasst sind.

#### **4. Beiträge zu freiwilligen Unfallversicherungen**

Beiträge zu privaten Unfallversicherungen können im Rahmen von Höchstbeträgen als Sonderausgaben abgezogen werden. Soweit die Versicherungsbeiträge z. B. mit der Berufstätigkeit eines Arbeitnehmers im Zusammenhang stehen, kommt der Abzug als Werbungskosten in Betracht; dies führt regelmäßig zu einer höheren steuerlichen Entlastung, weil die Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen bereits durch Kranken-, Renten- und Lebensversicherungsbeiträge ausgeschöpft sind.

Deckt die Unfallversicherung ausschließlich das Risiko von **Berufsunfällen** ab, sind die Beiträge in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Werden durch die Versicherung alle Unfallrisiken - d. h. private und Berufsunfälle - abgesichert, können **50 v. H.** der Beiträge als Werbungskosten und die andere Hälfte als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn das Versicherungsunternehmen entsprechende Angaben zur Risikoaufteilung macht.

Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung der Versicherungsprämien, so kann diese Zuwendung insoweit steuerfrei erfolgen, als durch die Versicherung das Unfallrisiko auf **Dienstreisen** abgedeckt wird. Dieser (lohnsteuerfreie) Anteil kann, wenn keine anderen Anhaltspunkte vorhanden sind mit **20 v. H.** (d. h. 40 v. H. des auf den beruflichen Bereich entfallenden Beitrags geschätzt werden.

Entsprechendes gilt, wenn der **Arbeitgeber** selbst für seine Arbeitnehmer Unfallversicherungen abgeschlossen hat und der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem

Versicherungsunternehmen geltend machen kann. Steht bei einer vom Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abgeschlossenen Unfallversicherung die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so stellen die Beitragsleistungen des Arbeitgebers keinen Arbeitslohn dar.

**Leistungen** aus der Unfallversicherung, die der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn der Unfall im beruflichen Bereich eingetreten ist, die Beiträge Werbungskosten (oder steuerfreie Reisenebenkostenerstattungen) waren und soweit es sich um Entschädigungen für entgehende Einnahmen handelt (also z. B. nicht für Schmerzensgeld).

Steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag dagegen ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so sind an den Arbeitnehmer weitergeleitete Versicherungsleistungen regelmäßig nur dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn es sich um einen **Privatunfall** handelt.

## 5. Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen bei Teilungsanordnung

Gehört zu einem Nachlass z. B. der Anteil an einer Personengesellschaft und ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass beim Tod eines Gesellschafters die Gesellschaft mit sämtlichen Erben fortgeführt wird (sog. einfache Nachfolgeklausel), so werden mit dem Erbfall alle Erben Mitunternehmer. Grundsätzlich sind dann die entsprechenden (betrieblichen) Einkünfte den (Mitunternehmer-)Erben anteilmäßig zuzurechnen.

Ist durch eine sog. Teilungsanordnung vom Erblasser die Aufteilung des Nachlasses zwischen den Erben verfügt und soll danach einer der Erben das vererbte Betriebsvermögen übernehmen, so stellt sich die Frage, wem die betrieblichen Einkünfte bis zur endgültigen Aufteilung des Nachlasses steuerlich zuzurechnen sind.

### Beispiel:

Der Anfang 01 verstorbene A war einer der beiden Kommanditisten einer KG. Im Gesellschaftsvertrag ist bestimmt, dass seine Erben die Gesellschaft fortführen. Seine Erben sind sein Bruder (und Mitkommanditist) B und seine Ehefrau C. Sein Testament enthält eine Teilungsanordnung, wonach B den KG-Anteil und C das Privatvermögen erhalten sollen. Zwischen B und C besteht Uneinigkeit über die Bewertung des Nachlasses. Erst Ende 02 einigen sich B und C entsprechend der Teilungsanordnung.

Während die Finanzverwaltung bisher nur bei einer Erbaueinandersetzung innerhalb von sechs Monaten die betrieblichen Einkünfte dem übernehmenden Erben (hier B) zugerechnet hat, ist nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs auch eine längere Zeitspanne zwischen Erbfall und Erbaueinandersetzung für die Zurechnung der betrieblichen Einkünfte unschädlich: Erfolgt die Aufteilung des Nachlasses bezüglich des Betriebsvermögens entsprechend der Teilungsanordnung und verhalten sich die Erben **tatsächlich** dementsprechend, so sind die betrieblichen Einkünfte **rückwirkend** dem (das Betriebsvermögen) übernehmenden Erben steuerlich zuzurechnen.

## 6. Kursgewinne bei Festgeldkonten in Fremdwährungen

Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, sind Kursgewinne bei Fremdwährungen dann als Spekulationsgeschäfte zu versteuern, wenn sie als Festgeldkonten innerhalb der maßgeblichen Frist von einem Jahr wieder aufgelöst und in Inlandswährung umgetauscht werden (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).





Im Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige größere Beträge von seinem Girokonto als ein- bzw. dreimonatige Festgelder in Fremdwährungen angelegt, da die Zinskonditionen besonders günstig waren. Während er die Zinserträge ordnungsgemäß versteuert hatte, war er der Auffassung, dass die Gewinne aus der zwischenzeitlich eingetretenen Kursdifferenz lediglich Wertschwankungen im privaten, nicht steuerbaren Vermögensbereich darstellten, da er zu keinem Zeitpunkt Spekulation mit Devisen betrieben hätte.

Der Bundesfinanzhof beurteilte hingegen den Umtausch von DM in Auslandswährung als Anschaffung eines Fremdwährungsguthabens und umgekehrt den Tausch des Guthabens auf dem Fremdwährungskonto in DM als Veräußerung dieses Guthabens. Nach Auffassung des Gerichts kommt es für die Besteuerung als Spekulationsgeschäft **nicht** darauf an, ob tatsächlich eine Spekulationsabsicht vorlag oder - wie im Streitfall - ob das Motiv für die Geldanlage die günstigen Festgeldzinsen waren. Erfolgt die Anschaffung und Veräußerung dieser Guthaben innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, sind die dabei erzielten Gewinne (wenn sie insgesamt mindestens 1.000 DM betragen) zu versteuern (§ 23 Abs. 3 EStG).

## 7. Veräußerung von Unternehmensanteilen nach der Steuerreform

Mit dem Steuersenkungsgesetz ist das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren abgeschafft und durch ein Halbeinkünfteverfahren ersetzt worden. Von dieser neuen Regelung sind nicht nur Gewinnausschüttungen betroffen: Auch Gewinne aus der Veräußerung von **Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen** bleiben in der Regel ab 2002 zur Hälfte einkommensteuerfrei. Gleichzeitig wurde die für die steuerliche Erfassung bedeutsame Beteiligungsgrenze in § 17 EStG von 10 v. H. auf 1 v. H. herabgesetzt. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen künftig zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1 v. H. betragen hat. Für Gewinne aus privaten Verkäufen bei "Kleinanteilen" (Beteiligung unter 1 v. H.) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist gilt das neue Halbeinkünfteverfahren ebenfalls, d. h., entsprechende Gewinne sind dann nur zu 50 v. H. steuerpflichtig.

Durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz wird auch die steuerliche Behandlung von Betriebsaufgabe- bzw. Veräußerungsgewinnen von **Einzelunternehmen** und **Mitunternehmeranteilen** geändert. Für derartige Gewinne soll ab dem Jahr 2001 der halbe Durchschnittssteuersatz (wieder) eingeführt werden, wobei mindestens der jeweils geltende Eingangssteuersatz (für 2001: 19,9 v. H.) zugrunde gelegt wird. Die Besteuerung mit dem halben Steuersatz gilt allerdings nur

- **einmal** im Leben (dabei werden erst Veräußerungen ab dem Jahr 2001 "gezählt");
- wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist;
- für Gewinne bis 10 Mio. DM.

Der (Mit-)Unternehmer hat künftig ein **Wahlrecht**, die Besteuerung mit dem halben Steuersatz oder die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftel-Regelung in Anspruch zu nehmen (§ 34 Abs. 3 i. d. F. des StSenkErgG).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott  
Steuerberater